



SATZUNG

der Stiftung Wissenschaft und Demokratie

Präambel

Aufgabe der Stiftung Wissenschaft und Demokratie ist es, wissenschaftliche Vorhaben zu unterstützen, die geeignet sind, freiheitliche Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Dies betrifft in erster Linie die Politikwissenschaft und ihre Nachbardisziplinen, aber – je nach Sach- und Problemlage – auch die sogenannten policy sciences. Grundsätzlich kommen drei Bereiche in Betracht: (1) Institutionen und Verfahren sowie objektive Voraussetzungen von Demokratie (Verfassungspolitik im weiten Sinne); (2) subjektive Voraussetzungen von Demokratie (Politische Philosophie, Politische Bildung); (3) die einzelnen Politikbereiche wie z.B. Ausländerpolitik, Bildungspolitik, Umweltpolitik, Verkehrspolitik, Agrarpolitik, Außenpolitik usw.

Zu Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung sollen Personen berufen werden, die die Pluralität politischer Auffassungen unter Wissenschaftlern als legitim akzeptieren und dazu bereit und in der Lage sind, die parteipolitische Unabhängigkeit der Stiftung zu gewährleisten. In Bezug auf umstrittene Sachfragen ist es Aufgabe der Stiftung dazu beizutragen, dass umstrittene Sachfragen mit wissenschaftlichen Mitteln – z.B. durch wissenschaftliche Gutachten und Gegengutachten – optimal geklärt und die Ergebnisse der Untersuchungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, nicht jedoch bestimmte parteipolitische Auffassungen zu unterstützen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Wissenschaft und Demokratie.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Bildung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Förderung der Politikwissenschaft und der politischen Bildung, insbesondere
- der Wissenschaft von der Inneren Politik und der politischen Bildung (z.B. in den Bereichen Verfassungs-, Energie-, Umwelt- und Verkehrspolitik), auch im Vergleich mit anderen Demokratien,

- der Nachbardisziplinen (Rechts-, Wirtschafts- und Geschichtswissenschaften, Politische Philosophie)
 - b) die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Förderung der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen zum Gegenstand haben,
 - c) die Verwendung ihres Einkommens in den steuerlich zulässigen Grenzen, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Vergabe von Forschungsaufträgen, Stipendien und Beihilfen, Unterstützung von Publikationen, Abhaltung von wissenschaftlichen und Bildungsveranstaltungen und Symposien, Ausschreibung von Wettbewerben und Aussetzung von Preisen, Gründung und Förderung von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
 - b) finanzielle Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften, welche die Förderung der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen zum Gegenstand haben.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Zusammensetzung und Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Abs. (2) das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung in den steuerlich zulässigen Grenzen ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Sie kann ferner in den steuerlich zulässigen Grenzen einen Teil des Überschusses über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten (einschließlich Immobilien) anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher

gelten.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in).
- (2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- (3) Unmittelbar vor oder unverzüglich nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand eine Ersatzperson. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Vorstandsmitglieder sind über das Ergebnis der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (4) Solange der Stifter lebt, sind er oder eine von ihm zu bestimmende Person Vorsitzende(r) des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, hat er ein Einspruchsrecht.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Zweckmäßigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen.

Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Stiftungsleistungen

- (1) Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vergabe von Geldleistungen. Die Richtlinien sind mit dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften abzustimmen und werden Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Dieser bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung oder den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt der Vorstand bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und Bildung zu verwenden hat.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei –.

§ 15

Schlussbestimmung

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Dieses enthält zugleich die gem. § 5 Abs. (1) vorgenommene Ämterverteilung.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: – 7. Juli 2016
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde

Beschluss vom 24.06.2016
A.O.

Carsten Plöhn

